



Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
LR-7688-1/51

München  
05.06.2019

**Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS90/DIE  
GRÜNEN)**

**Frage:**

– Ich frage die Staatsregierung:

In welchen Ländern der EU gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung, welchen Inhalt haben diese - soweit bekannt – jeweils und wie beurteilt die Staatsregierung diese Gesetze jeweils?

– **Antwort:**

Nach jetzigem Kenntnisstand existieren Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung in folgenden Mitgliedsstaaten der EU: Frankreich, Italien, Finnland und Tschechien.

– Die Gesetze in Italien, Frankreich und Tschechien beziehen sich gezielt auf den Lebensmittelhandel. Das finnische Gesetz schließt zusätzlich kleinere Lebensmittelbetriebe (unter 400 m<sup>2</sup>) für eine Abgabeverpflichtung von nicht verkauften Lebensmitteln ein, wohingegen die Gesetze in Frankreich und Tschechien für eine solche Abgabe erst ab einer Verkaufsfläche größer als 400 m<sup>2</sup> gelten. Frankreich sieht bei einem Verstoß gegen das Gesetz Sanktionen in Form hoher Geldstrafen vor, Italien stellt hingegen Steuererleichterungen für ein erhöhtes Spendenaufkommen in Aussicht.

Die Staatsregierung kann die jeweilige Situation für eine Notwendigkeit in den genannten Ländern vor Ort nicht abschließend beurteilen. Laut den in

Frankreich mengenmäßig mit dem höchsten Spendenaufkommen bedachten „Banques Alimentaires“ ist die Menge an gespendeten Lebensmitteln 18 Monate nach Einführung des Gesetzes von 39.000 Tonnen auf 46.200 Tonnen jährlich angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 18 %. Aus den anderen genannten Ländern liegt derzeit keine Zahlenbasis für die Entwicklung des Spendenaufkommens seit Einführung der Gesetze vor.

Die Zusammenarbeit zwischen Tafeln und Lebensmittelhandel in Deutschland funktioniert nach Auskunft des Bundesverbandes der Tafeln e.V. hervorragend. Vor diesem Hintergrund erkennt die Staatsregierung die Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung im Ermessensbereich der jeweiligen Mitgliedsstaaten als zweckmäßig an, sieht in Bayern jedoch keinen Handlungsbedarf für eine gesetzliche Regelung. Der Bund lehnt die Einführung eines solchen Gesetzes auf Bundesebene ebenfalls ab.